

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 0711 6673 6801
Verwaltungsgericht Stuttgart
17. Kammer
Postfach 105 052

70044 Stuttgart

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49 / 30 / 88 47 28-0
Telefax +49 / 30 / 88 47 28-10
e-mail: klinger@geulen.com
geulen@geulen.com
www.geulenklinger.com

2. Juli 2019

Antrag auf Vollstreckung eines Urteils

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Vollstreckungsgläubiger -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Reiner Geulen & Prof. Dr. Remo Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

- Vollstreckungsschuldner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heuking Kühn Wojtek,
Augustenstraße 1, 70178 Stuttgart,

Gegebenenfalls beizuladen:
Landeshauptstadt Stuttgart,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

- Beizuladende -

wegen: Luftreinhaltung; Vollstreckung aus sog. Dieselfahrverbotsurteil des BVerwG vom
27. Februar 2018 (Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV in Stuttgart).

Wir beantragen namens und in anwaltlich beglaubigter Vollmacht des Vollstreckungsgläubigers,

gegenüber dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000 € festzusetzen.

Vorläufiger Gegenstandswert für die RVG-Gebühren: 10.000,00 €

Zur Antragsbegründung wird Folgendes vorgetragen:

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 26. Juli 2017 - 13 K 5412/15 den Vollstreckungsschuldner verurteilt, den Luftreinhalteplan Stuttgart so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwertes für NO₂ in Höhe von 40 µ/m³ (und des Stunden-grenzwerts) in der Umweltzone Stuttgart enthält.

Das Verwaltungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Luftreinhalteplan zu überarbeiten ist. Der Beklagte ist verpflichtet, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge in den Luftreinhalteplan aufzunehmen, da keine andere Maßnahme ein ähnliches Wirksamkeitspotenzial besitzt. Derartige Verkehrsbeschränkungen sind, so das Verwaltungsgericht, nach aktueller Rechtslage zulässig und rechtskonform gestaltbar.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dieses Urteil durch Entscheidung vom 27. Februar 2018 - BVerwG 7 C 26.16 im Wesentlichen bestätigt. Es hat den Beklagten verurteilt, den Luftreinhalteplan Stuttgart unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit und Verhältnismäßigkeit von Verkehrsverboten fortzuschreiben.

Die Beteiligten haben seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bereits mehrere Vollstreckungsauseinandersetzungen geführt.

Zuletzt wurde dem Vollstreckungsschuldner durch Beschluss der Kammer vom 26. April 2019 – 17 K 1582/19 eine Frist bis zum 1. Juli 2019 gesetzt, um einen Luftreinhalteplan rechtswirksam zu verabschieden, der den Anforderungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts entspricht. Die gegen den Beschluss gerichtete Beschwerde wurde durch

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Juni 2019 – 10 S 1429/19 zurückgewiesen.

Der Vollstreckungsschuldner ist seiner Pflicht nicht nachgekommen.

Er hat am 21. Juni 2019 lediglich die Ergänzung der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Stuttgart veröffentlicht. Darin sind nur zwei weitere Maßnahmen genannt: Maßnahme M13 "Sonderfahrstreifen für den Busverkehr am Neckartor" und M13a "Streckenbezogenes Verkehrsverbot im Bereich Am Neckartor an Tagen mit hoher Luftschadstoffbelastung (Feinstaubalarm)" mit Gültigkeit ab 15.10.2019, für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2019 herausstellen sollte, dass M13 nicht ergriffen werden kann. Damit wird jedoch nach dem eigenen Ansatz des Vollstreckungsschuldners keine Grenzwerteinhalten im gesamten Stadtgebiet in den Blick genommen. Die Ergänzung dient allein der angeblichen Erfüllung der Verpflichtungen, die aus einem Vergleich mit Anwohnern am Neckartor resultieren. Mehr nicht.

Das angedrohte Zwangsgeld ist daher festzusetzen.

Zwei beglaubigte und zwei einfache Abschriften anbei.

Dr. Caroline Douhaire LL.M.
(Rechtsanwältin)